

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
MF – B 01/19

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungslegung@dstv.de

Datum
05.06.2019

IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 951)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zur Verlautbarung „**Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen**“ (IDW EPS 951 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB/Synd-RA
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat die Verlautbarung „**Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen**“ (IDW PS 951 n.F.) erörtert und regt die folgenden Änderungen an.

1. Anmerkungen zum IDW PS 951

Aufgrund von Hinweisen unserer Mitglieder haben wir uns im „Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) mit den Formulierungsbeispielen der „Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Ausgestaltung von Kontrollen“ befasst, die dem IDW PS 951 als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind.

Darin heißt es unter anderem: *„Diese Bescheinigung und die Berichterstattung über die Prüfung sind ausschließlich zur Nutzung durch die gesetzlichen Vertreter der ... [Firma des Dienstleistungsunternehmens] sowie ihrer Kunden und deren Abschlussprüfer bestimmt, sofern diese die Bescheinigung mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erhalten haben und über ausreichende Kenntnisse verfügen, um diesen Bericht, zusammen mit weiteren Informationen, u.a. zu von den Kunden selbst betriebenen Kontrollen, bei der Erlangung eines Verständnisses über die Dienstleistung [Nennung der Dienstleistung] zu berücksichtigen.“*

Die Bescheinigung im Sinne des IDW PS 951 richtet sich neben den Abschlussprüfern der jeweiligen Kunden auch an das Dienstleistungsunternehmen sowie die Kunden selbst. Unseres Erachtens wird der Inhalt der Aussage durch die Komplexität des Satzes auch für fachkundige Leser unnötig verschleiert. Zudem können sich aus derart unverständlichen Aussagen negative Auswirkungen auf die Außendarstellung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ergeben. Der Berufsstand tut sich mit solchen Bandwurmsätzen keinen Gefallen.

Weiterhin heißt es in dem Formulierungsbeispiel: *„Darüber hinaus unterliegt das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem systemimmanenten Grenzen, die möglicherweise dazu führen, dass Verarbeitungsfehler auftreten, ohne erkannt zu werden.“*

Ohne weitere Kenntnisse über systemimmanente Grenzen eines internen Kontrollsystems ist die Bedeutung dieser Aussage kaum adäquat einzuschätzen. Es kann missverständlich sein, da die Auswirkung der systemimmanenten Grenzen auf die Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems unklar bleibt. Außerdem ist die Konsequenz für die durchgeführte Prüfung nicht deutlich. Für einen Adressaten, der mit den Formulierungen der Prüfungsstandards nicht eingehend vertraut ist, ist der Einfluss der systemimmanenten Grenzen des internen Kontrollsystems auf die erlangte Prüfungssicherheit aus dieser Aussage kaum zu entnehmen. Er könnte das Prüfungsurteil insgesamt in Zweifel ziehen.

Außerdem wird in dem Formulierungsbeispiel ausgeführt: *„Ferner bergen Schlussfolgerungen für die Zukunft auf Grundlage unserer Feststellungen das Risiko, dass aufgrund von Änderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems die Zulässigkeit dieser Schlussfolgerungen beeinträchtigt werden kann.“* Auch diese Formulierung ist nur schwer verständlich. Zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die Prüfung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen lediglich auf den Prüfungszeitraum bezieht und daher das Prüfungsurteil nicht uneingeschränkt auf zukünftige Zeiträume übertragbar ist. Dies sollte in dem Formulierungsbeispiel deutlicher werden.

Einige unserer Mitglieder sahen sich aufgrund der dargestellten Sachverhalte gezwungen, von den Formulierungsbeispielen abzuweichen. Wir empfehlen daher, die Formulierungen der Anlagen 1 und 2 zum IDW PS 951 kritisch zu überprüfen und redaktionell anzupassen.

2. Allgemeine Anregungen

Grundsätzlich sieht der Arbeitskreis die sehr lang und wage gehaltenen Formulierungen als problematisch an, da diese in der Praxis im Rahmen der Prüfungshandlungen nicht zur gewünschten Unterstützung führen. Allgemein nimmt der Arbeitskreis eine gewisse Grundtendenz zu unpräzisen oder schwierig formulierten Veröffentlichungen des IDW wahr.

Diese Tendenz ist gerade vor dem angestrebten Ziel, die Nachwuchsgewinnung für den Berufsstand zu forcieren, kritisch zu beurteilen. Die mangelnde Klarheit und theoretische Überfrachtung der Prüfungsstandards könnten dazu führen, dass Interessenten sich davon abschrecken lassen und sich gegen das Berufsziel des Wirtschaftsprüfers entscheiden. Aus

diesem Grund regt der Arbeitskreis an, künftige Veröffentlichungen vor allem durch vermehrte
Beispiele praxisnäher zu formulieren.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte
(Vorsitzender)

gez.
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
